

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Hemhofen**

vom 11.03.2011  
(Inkraftgetreten am 25.03.2011)

in der zur Zeit geltenden Fassung  
einschl. der nachstehenden Änderungen

#### Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 07.07.2020 (in Kraft getreten am 01.08.2020) – Änderung des Kostenverzeichnisses für die (isolierten) Ausnahmen, Befreiungen usw. (Tarif-Nr. 619)

## 1.3.2

### **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Kostensatzung)**

Die Gemeinde Hemhofen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich:

#### **§ 1**

Die Gemeinde Hemhofen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25 000 Euro.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.02.1982 i.d.F. der Änderungssatzung vom 27.03.2008 außer Kraft.

Hemhofen, 11.03.2011

Joachim Wersal  
1. Bürgermeister

(Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzungen ergibt sich aus dem Deckblatt.)

## 1.3.3

### Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gr.	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnung für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen:</b> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AIIMBI S. 571) 5 bis 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit Dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5€
	004	Fristverlängerungen:	

## 1.3.4

	1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10-25 % der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.
	2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
006	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
02	<b>Hauptverwaltung</b>	
020	<b>Kommunalgesetze</b> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2 500 €, soweit nicht kostenfrei
	2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b> 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG  4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen	12,50 bis 150 €  50 bis 2 500 €  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)  50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €

## 1.3.5

03	4.1 sonst	12,50 bis 200 €
	<b>Finanzverwaltung</b>	
	030 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031 Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
1	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110 Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1 250 €
	111 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 €
12	Feuerbeschau	
	120 Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)	
	1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1 000 €
	121 Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122 Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1 000 €
6	<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610 Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611 Negativattest zur Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1 BauGB)	10 €
	612 Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613 Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614 Erteilung einer Genehmigung nach §§ i72 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1 000 €
	615 Versagung einer Genehmigung nach §§172 ff. BauGB	kostenfrei
	616 Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	617 Genehmigungsfreistellungen für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher An- lagen gem. Art. 58n BayBO	25 €

### 1.3.6

618	Prüfung von Bauvoranfragen die nicht an das Landratsamt weitergeleitet werden	10 €
619	Erteilung sowie Ablehnung einer isolierten Befreiung, Ausnahme und Abweichung gem. Art. 63 Abs. 3 BayBO	75 € je Tatbestand
62	Zweckentfremdung von Wohnraum	
620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2 500 €
63	Vollzug des Bayerischen Straßen-und Wegegesetzes (BayStrWG)	
630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2 500 €
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67	Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7	<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70	Allgemeine Amtshandlungen	
700	Befreiung vom Anschluss- und/ oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1 250 €
702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
73	Besondere Amtshandlungen Marktwesen (§ 69 GewO)	
730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75	Bestattungswesen (Friedhof)	
750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €

### 1.3.7

	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1 250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
81		Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €